

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Rendsburg rechtes Ufer

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Sielverbandes Rendsburg rechtes Ufer vom 24. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg KW 28/2015), wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „0,80“ m durch die Angabe „1,0 m“ ersetzt.**
- 2. § 30 erhält folgende Fassung:**

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 der Satzung des Sielverbandes Rendsburg rechtes Ufer und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs.1 c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Satzung nach § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Kontoverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Kataster- und Grundbuchämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter/Behörden – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Geobasisdaten, Zwangsversteigerungen, Grundsteuermessbescheide
3. Untere Wasserbehörde und Wasserverbände – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Dies gilt

nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Sielverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

| | |
|--|--|
| <p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Hamdorf am 30.10.2019</p> <p>gez. J. Rohwer</p> <p>Unterschrift Rohwer Verbandsvorsteher</p> | <p>Genehmigt: Schleswig, den 04. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen</p> |
| <p>Ausgefertigt: Pahlen, den 11.05.2020</p> <p>gez. J. Rohwer</p> <p>Unterschrift Rohwer Verbandsvorsteher</p> | <p>Bekannt gemacht: Schleswig, den 29. Mai 2020 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag:</p> <p>gez. Ralf Petersen Unterschrift Ralf Petersen</p> |